



Umgang mit Fehlzeiten

Vereinbarung und Grundsätze zum Umgang mit Fehlzeiten

1. Allgemeines

§ 58 NSchG: Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

Aufgabe der Schule ist es, Kindern und Jugendlichen Bildungs-, Berufs- und Lebensperspektiven zu eröffnen.

Damit beides gelingt, muss Schule neben der Vermittlung von Bildung und Erziehung ein stabiles soziales System gewährleisten und einen Ort der Verlässlichkeit und des Vertrauens bieten.

2. Gründe für Absentismus und mögliche Unterstützung

Schulverweigerung ist oftmals ein Symptom für sich abzeichnende krisenhafte Lebensläufe der Kinder und Jugendliche und für die Notwendigkeit, Eltern bei ihren erzieherischen Maßnahmen zu unterstützen.

Möglichkeiten sind

- die Ermittlung der Gründe für die Schulverweigerung durch gemeinsame Gespräche
- das Einschalten der Jugendamtes (Jugendhilfe) und/oder der Polizei
- das Hinzuziehen von psychologischer Hilfe

Wenn diese Maßnahmen erfolglos bleiben, ist zu überlegen, ob Sanktionen im Zusammenhang mit den Ordnungsmaßnahmen § 61 NSchG erfolgen. In äußersten Fall werden Erziehungsberechtigte zur Zahlung eines Bußgeldes aufgefordert, das sich nach der Anzahl der Fehltage richtet.

In jedem Fall ist aber das gemeinsame Gespräch mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten zu suchen.



Umgang mit Fehlzeiten

3. Folgen von Abwesenheit

Frühes und dauerhaftes Fernbleiben von Unterricht kann zu Lernrückständen, Lernlücken und sozialen Auffälligkeiten führen. Ausgrenzung und kriminelles Verhalten sind häufig Folgen von Absentismus.

4. Absprachen in der Grundschule Steinhude

Die Erziehungsberechtigten entschuldigen ihr krankes Kind möglichst am selben Tag. Dieses kann telefonisch im Sekretariat geschehen oder schriftlich erfolgen. Innerhalb von drei Tagen sollte eine Entschuldigung (mündlich, schriftlich) erfolgen.

Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern werden im Klassenbuch festgehalten. Dabei wird die Entwicklung der Fehlzeiten beobachtet. Da die Erziehungsberechtigten die gesetzliche Pflicht haben, für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder Sorge zu tragen, sollte jedes Fehlen der Schule mitgeteilt werden.

So kann unentschuldigtes Fehlen schnell erkannt und aufgedeckt werden.

Im Falle eines längerfristigen, unentschuldigten Fehlens informiert die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer die Schulleitung.

Die Schulleitung sucht den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und führt ein Gespräch oder schreibt einen Brief.

Falls danach immer noch keine Besserung eintritt, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden